



Hauptsatzung für die Gemeinde Nottensdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Nottensdorf in seiner Sitzung vom 05. März.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Nottensdorf".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Horneburg an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Silber drei aufsteigende rote Flammen.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Nottensdorf, Landkreis Stade".
- (4) Die Flagge der Gemeinde Nottensdorf zeigt zwei rote Streifen oben und unten, dazwischen ein weißer Streifen im Verhältnis 1:2:1, in der Mitte belegt mit dem Gemeindegewappen gemäß Absatz 1.

§ 3

Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die erste stellvertretende Bürgermeisterin / den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei deren / dessen Verhinderung durch die zweite stellvertretende Bürgermeisterin / den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 5

Besondere Zuständigkeit des Rates

Der Rat ist ausschließlich zuständig für die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

§ 6**Einwohnerversammlungen**

In Einwohnerversammlungen für die Gemeinde unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Die Einwohnerversammlung sollte mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Auf den Termin der Einwohnerversammlung ist zwei Wochen vorher in den Aushangkästen und an der Anschlagtafel im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg hinzuweisen.

§ 7**Beschwerden an den Rat**

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Eingabe soll eine Stellungnahme der Verwaltung beigelegt werden.

§ 8**Bekanntmachungen**

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. ²Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. ³In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) ¹Die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen, sonstige Bekanntmachungen und die Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden im Rathaus Horneburg, Lange Str. 47 – 49, 21640 Horneburg und in den amtlichen Aushangkästen Alte Dorfstraße 1 (Feuerwehrgerätehaus) und B 73/Schragenberg, veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. ²Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.09.1983 in der Fassung vom 19.04.1995 außer Kraft.

Gemeinde Nottensdorf, den 13. März 1997

von Pozniak
Bürgermeisterin

Genehmigt durch den Landkreis Stade am 22.04.1997, Az. 10 – 15 28 00 (33)
Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 15 vom 24.04.1997

Die 1. Änderungssatzung wurde am 09.06.2010 erlassen.
Geändert § 4 Abs. 1 und 2, Neufassung § 8

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 24 am 17.06.2010